



LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Haushalts- und Finanzausschuss

Ausschuss-Sekretariat

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

An die
Mitglieder des Haushalts- und
Finanzausschusses

im Hause

Telefon: (0211) 884 - 0
Durchwahl: 2336

Auskunft erteilt: Silvia Winands

e-mail: silvia.winands@landtag.nrw.de

Geschäftszeichen: 1.1

Düsseldorf, 14. Juli 2004

Anträge der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Nachtragshaushaltsgesetz 2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben mir Anträge zum Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 2004 zugeleitet, die in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 16. Juli 2004 gestellt werden sollen.

Diese Anträge - zur Unterscheidung auf rosa Papier gedruckt - übersende ich Ihnen hiermit.

Mit freundlichen Grüßen

Silvia Winands
(Ausschussassistentin)



Änderungsanträge zum Einzelplan 20
im Haushalts- und Finanzausschuss
zum Nachtrags-Haushaltsgesetz 2004

Anlage zu Vorlage 13/

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
	SPD-Fraktion / Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	<p>Kapitel 20 610 Kapitalvermögen Titel 129 21 Einnahmen aus dem Wfa-Verfahren der Europäischen Kommission</p> <p>Etatisierung eines neuen Titels</p> <p>Ansatz: -</p> <p>Haushaltsvermerk: Einnahmen können zur Deckung der Ausgaben bei Titel 831 13 oder 831 14 verwandt werden.</p> <p>Titel 831 13 Beteiligung an der West LB AG/Kapitalmaßnahmen bei der West LB AG</p> <p>Etatisierung eines neuen Titels</p> <p>Ansatz: -</p> <p>Haushaltsvermerk:</p>	SPD CDU FDP Grüne

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
		<p>Siehe Vermerk bei Titel 129 21.</p> <p>Titel 831 14 Beteiligung an der NRW.BANK/Kapitalmaßnahmen bei der NRW.BANK</p> <p>Etatisierung eines neuen Titels</p> <p>Ansatz: -</p> <p>Haushaltsvermerk: Siehe Vermerk bei Titel 129 21.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Das Wfa-Verfahren wird nach jüngsten Informationen voraussichtlich im Herbst 2004 entschieden. Einzelheiten der Entscheidung, insbesondere die Höhe der Beihilfe, die zurückzuzahlen ist, sind nicht bekannt.</p> <p>In der sog. Konsortialvereinbarung zwischen den WestLB-Eigentümern, der NRW.BANK und der WestLB AG vom 29. Juni 2004 haben sich die Sparkassenverbände zu einer Kapitalerhöhung bei der WestLB AG in Höhe von € 1,5 Mrd. verpflichtet, der Aufsichtsrat der WestLB AG hat am 29. Juni 2004 entsprechend beschlossen.</p>	

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
		<p>Der Konsortialvertrag regelt auch die Wiedereinlage der Mittel aus der Wfa-Entscheidung in die WestLB AG und stellt dabei sicher, dass jede Form der Umsetzung der Wfa-Entscheidung und gerade auch die Wiedereinlage der Mittel in die WestLB AG unter Beachtung des Europarechts (also Umsetzung in Abstimmung mit der EU-Kommission) und des Haushaltsrechts erfolgen muss. Den Sparkassenverbänden soll die Mehrheit an der WestLB AG mit Blick auf das neue Geschäftsmodell und den Geschäftsverbund auch erhalten bleiben, wenn die Wfa-Entscheidung umgesetzt wird. Die Mittel, die das Land hieraus evtl. erhalten wird, sollen der WestLB AG möglichst schonend wieder zugeführt werden.</p> <p>Grundsätzlich soll nach den Vorstellungen der Eigentümer die Umsetzung in Form einer Quotenverschiebung an der WestLB AG zugunsten des Landes erfolgen, das bedeutet, dass der Anteil des Landes an der WestLB AG, der nach der Kapitalerhöhung rd. 25.1 % - gehalten von der NRW.BANK - beträgt, ansteigt. Dabei gilt der Kurs, zu dem die Sparkassenverbände die Kapitalerhöhung durchgeführt haben. Die Mehrheit der Sparkassenverbände an der WestLB AG soll allerdings nicht tangiert werden. Darüber hinaus gehende Beträge sollen ohne Berührung der Beteiligungsverhältnisse z.B. in Form der stillen Beteiligung zugeführt werden, entweder unmittelbar durch das Land oder mittelbar durch die NRW.BANK. Einzelheiten können erst nach der Kommissionsentscheidung festgelegt werden. Sofern das Land Haushaltseinnahmen aus der Wfa-Entscheidung erhält, können diese, sofern die EU-Kommission zustimmt, wieder in die WestLB AG eingelegt werden. Dabei muss sich das Land wie ein privater Investor verhalten.</p>	

Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD
und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

im Haushalts- und Finanzausschuss

zum Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 vom 3. Februar 2004

1. In Artikel I § 19 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Sportbereich“

2. In Artikel I § 19 wird im Abs. 1 der 2. Satz neu gefasst:

„Die Mittel sind von den Gemeinden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, die Sanierung und Modernisierung, den Erwerb, Miete und Leasing von Sportstätten einzusetzen.“

Begründung:

Bei der Ergänzung im Abs. 1 des § 19 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Mit der erstmaligen Einführung der Sportpauschale in das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2004/2005) hat der Gesetzgeber die

gleichen Verwendungszwecke wie bei der im § 18 des GFG 2004/2005 ausgewiesenen Schulpauschale angedacht. Bei der Gesetzesfassung ist der Aspekt „Miete und Leasing“ versehentlich nicht berücksichtigt worden. Dies soll im Rahmen des Nachtragsgesetzes korrigiert werden.

Änderungsanträge der Fraktionen zum Einzelplan 11
 im Haushalts- und Finanzausschuss
 zum Nachtrags-Haushaltsgesetz 2004

Sachhaushalt

Anlage zu Vorlage 13/yyy

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
	SPD-Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	<p>Kapitel 11 041 Titelgruppe 70</p> <p>Hilfen für behinderte und pflegebedürftige Menschen Zuschuss an die Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege</p> <p>Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen unverändert</p> <p>Änderung der Haushaltsvermerke: Haushaltsvermerk 1 erhält folgende Fassung: "1. Die Ausgaben <i>und Verpflichtungsermächtigungen</i> der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig."</p> <p>Begründung: In Kapitel 11 041 Titelgruppe 70 wurde für den Doppelhaushalt 2004/2005 für die Titel 684 70 und 884 70 eine unbeschränkt gegenseitige Deckungsfähigkeit vorgesehen. Eine konsequente Umsetzung ist allerdings nur dann möglich, wenn diese Deckungsfähigkeit auch für die Verpflichtungsermächtigungen eingeräumt wird.</p>	SPD CDU FDP GRÜNE